



Richtlinie der Gruppe zu Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen



Inhalt

A.	WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
B.	ZWECK	3
C.	BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE	4
C.1.	Bedeutung für die Anlagetätigkeit.....	4
C.2.	Feststellung von Nachhaltigkeitsrisiken.....	4
C.2.1.	Umweltrisiken für die Anlage.....	4
C.2.2.	Soziale Risiken für die Anlage	5
C.2.3.	Risiken aus der Unternehmensführung für die Anlage	5
C.3.	Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken im Portfoliomanagement	5
A.	Anlagen in Einzeltiteln.....	5
C.3.1.	Beitritt zu internationalen Standards	5
C.3.2.	Aktives Aktionärstum.....	5
C.3.3.	Ausschluss	6
C.3.4.	Überwachung von Kontroversen	6
C.3.5.	ESG-Integration	6
B.	Vehikel für gemeinsame Anlagen	7
C.4.	STEUERUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DER ANLAGEBERATUNG	7
C.5.	ÜBERWACHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN	7
I.	Daten	8
II.	Prozess.....	8
III.	Infrastruktur	8
IV.	Anpassung	8
C.6.	ESKALATION UND BERICHTERSTATTUNG	8
C.7.	TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG.....	8
	Änderungsprotokoll.....	9

A. WICHTIGE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **Engagement (Einwirkung)** – Konstruktiver Dialog mit Emittenten/Unternehmen, in die investiert wird, mit dem Ziel, die Praktiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu verbessern.
- **ESG-Faktoren** – Aspekte in Bezug auf den Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung. Bei diesen Aspekten handelt es sich beispielsweise um Verschmutzung, CO₂-Emissionen, Gesundheit & Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Vielfalt in Leitungsgremien und Korruptionsbekämpfung.
- **Ausschluss** – Sperrung der Wertpapiere eines Unternehmens für den Erwerb für ein Portfolio aufgrund von Geschäftstätigkeiten, die als unethisch, schädlich für die Gesellschaft oder als Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften eingestuft werden.
- **Fonds** – In Streueigentum befindliches Vehikel für gemeinsame Anlagen, in dem ein diversifiziertes Portfolio an Wertpapieren gehalten wird.
- **SFDR (Offenlegungsverordnung)** – Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die SFDR ist eine europäische Verordnung, die eingeführt wurde, um die Transparenz am Markt für nachhaltige Anlageprodukte zu verbessern, Greenwashing vorzubeugen und die Transparenz in Bezug auf Behauptungen zur Nachhaltigkeit, die von Finanzmarktteilnehmern geäußert werden, zu erhöhen.
- **Nachhaltigkeitsrisiko** – Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.
- **SI-Team** – ein Team für nachhaltige Investitionen, das Teil der Investment & Client Solutions („ICS“) ist.
- **FRR-Team** – Team für Finanzrisiken und -berichterstattung, das Teil der Risikofunktion bei Quintet ist.
- **GFS-Team** – Team für Fondslösungen der Gruppe.
- **BRM-Team** – Team für die Steuerung der Geschäftsrisiken.
- **Abstimmungen** – Anteilseigner erhalten (in aller Regel) Stimmrechte, die sie auf Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen in Bezug auf eine Reihe von strategischen und ökologischen, sozialen und Themen der Unternehmensführung (ESG) ausüben können.
- **Quintet** – Quintet Private Bank Europe (S.A.) einschließlich seiner Niederlassungen und Tochtergesellschaften.

B. ZWECK

In dem vorliegenden Dokument werden unsere Prozesse für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Prozesse der Anlageentscheidung und der Anlageberatung beschrieben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Anlage- und Beratungsprozess in geeigneter Weise festgestellt, gemessen und gesteuert werden. Gemäß Artikel 3 (1) der SFDR muss Quintet auf seinen Internetseiten Informationen über seine Richtlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess veröffentlichen und führen.

Im September 2022 überarbeitete der Verwaltungsrat von Quintet Group seine Erklärung über die Risikobereitschaft und legte seine Bereitschaft, Nachhaltigkeits-, Klima- und Umweltrisiken (in der vorliegenden Richtlinie gemeinsam bezeichnet als „Nachhaltigkeitsrisiken“) einzugehen, als niedrig fest. Entsprechend wird von der Gruppe „ein ganzheitlicher Ansatz implementiert, um diese schrittweise in ihre Praktiken und Prozesse einbezogenen Risiken vom Anlageprozess über die Unternehmensführung bis hin zur strategischen Planung zu bewerten, zu quantifizieren und zu überwachen. Hierdurch strebt Quintet die Implementierung eines robusten Kontrollrahmens an, um diese Risiken nach Möglichkeit zu mindern und um seine Rolle als vertrauenswürdiger Treuhänder für seine Kunden zu erfüllen.“

Diese niedrige Bereitschaft zu Nachhaltigkeitsrisiken gilt entsprechend für alle Anlagen, die Quintet als Teil seiner treuhänderischen Pflichten tätigt. In den Abschnitten E.3. und E.4. werden die Tätigkeiten und Prozesse beschrieben, die von Quintet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Steuerung und der fortlaufenden Überwachung dieser Risiken umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von wesentlichen Risikoindikatoren (Key Risk Indicators/KRI) festgelegt, die vierteljährlich an den Risiko- und Compliance-Ausschuss des Verwaltungsrates von Quintet (Board Risk and Compliance Committee/BRCC) berichtet werden. Für diese KRI wurden relevante Auslöse- und Grenzwerte bestimmt, die einer regelmäßigen Neubewertung unterzogen werden, damit die Bereitschaft des Verwaltungsrates von Quintet, diese Risiken einzugehen, fortlaufend abgebildet wird.

C. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE

C.1. Bedeutung für die Anlagetätigkeit

Quintet betrachtet Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl als Quelle für Risiko als auch für Rendite und hält diese Faktoren im Anlage- und Beratungsprozess in Bezug auf eine breite Spanne von Vermögenswerten und Regionen für finanziell erheblich.

C.2. Feststellung von Nachhaltigkeitsrisiken

Quintet betrachtet Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl als Quelle für Risiko als auch für Rendite und hält diese Faktoren im Anlageprozess in Bezug auf eine breite Spanne von Vermögenswerten und Regionen für finanziell erheblich. Bei Quintet werden Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt, um die nachstehend aufgeführten Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu erfassen:

C.2.1. Umweltrisiken für die Anlage

Umweltrisiken können mit Klimaaspekten und anderen (nicht-klimabezogenen) Umweltaspekten wie z. B. Verlust der Biodiversität, Verschmutzung und Schädigung des Bodens verbunden sein.

Klimarisiken sind alle möglichen Risiken für eine Anlage, die durch den Klimawandel und seine Folgen hervorgerufen werden. Sie werden in zwei große Kategorien unterteilt: physikalische Risiken und Übergangsrisiken.

Bei physikalischen Risiken handelt es sich in aller Regel um die negativen Auswirkungen (i) entweder einer zunehmenden Häufung und Intensität akuter Extremwetterereignisse wie beispielsweise Hitzewellen und Stürme oder (ii) von längerfristigen chronischen Veränderungen von Mittelwerten und Schwankungsbreiten verschiedener Klimavariablen wie beispielsweise Temperatur, Niederschlagsmengen und Meeresspiegel. Sofern physikalische Klimarisiken nicht angemessen gesteuert werden, kann dies neben weiteren Folgen zur Zerstörung oder Beschädigung von Anlagen und Einrichtungen, zur Störung oder Unterbrechung von Lieferketten und Logistik und zu potenziellen Veränderungen bei der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen führen.

Übergangsrisiken bestehen in Form zusätzlicher Kosten, des Verlusts von Marktanteilen oder des Verlusts von Wettbewerbsfähigkeit, die durch die Umstellung auf eine grünere Wirtschaft hervorgerufen werden. Sie können aufgrund ökologischer oder sozialer Faktoren auftreten, wie z. B. durch neu entstehende Technologien oder politische Maßnahmen (z. B. Einführung umweltfreundlicherer Verfahren) oder durch veränderte Präferenzen der Verbraucher. Sofern Umstellungsrisiken nicht angemessen gesteuert werden, kann dies neben weiteren Folgen zur Wertminderung von überalterten oder überholten Vermögenswerten oder Beständen, dem Verlust von Kunden und einem erheblichen Investitionsbedarf führen.

Zu den anderen (nicht-klimabezogenen) Umweltrisiken gehören alle negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der Umwelt, der Verschmutzung von Land- oder Meeresökosystemen, Verlusten der Biodiversität, der Verknappung von Rohstoffen usw. Auch wenn sie nicht unmittelbar mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehen, bergen diese verschiedenen

Faktoren im Wesentlichen die gleichen Arten von Risiko für Menschen, Unternehmen und die Gesellschaft im Allgemeinen wie die vorstehend festgestellten Risiken.

C.2.2. Soziale Risiken für die Anlage

Soziale Risiken sind Risiken in Verbindung mit u. a. Vorfällen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, schlechte Arbeitsbedingungen, mangelnde Produktsicherheit, Konflikte um Land und die Verletzung von Arbeitsnormen. Sie können sich beispielsweise durch die Unfähigkeit, Personal anzuwerben und zu binden, durch den Verlust von Kunden, durch eine verringerte Nachfrage und durch Kosten für rechtliche Maßnahmen und/oder Entschädigungen negativ auf die finanzielle Leistung von Unternehmen auswirken.

C.2.3. Risiken aus der Unternehmensführung für die Anlage

Risiken aus der Unternehmensführung können u. a. mit der unzulänglichen Bewältigung ökologischer und sozialer Probleme, mit der Verletzung von Corporate-Governance-Rahmenwerken oder -Kodizes, mit der Ineffizienz von Leitungsgremien und mit Problemen in der Rechnungslegung verbunden sein. Diese Risiken können sich beispielsweise durch die Schädigung der Reputation, durch Geldbußen, Rechtskosten und/oder Entschädigungen negativ auf die finanzielle Leistung von Unternehmen auswirken.

C.3. Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken im Portfoliomanagement

Die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken kann abhängig von der Art der Anlage und der Anlageklasse unterschiedlich sein. Quintet hat für die Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen in Einzeltiteln und bei Anlagen in Vehikeln für gemeinsame Anlage Prozesse implementiert.

A. Anlagen in Einzeltiteln

C.3.1. Beitritt zu internationalen Standards

Quintet ist mehreren internationalen Standards zur Förderung nachhaltiger Praktiken beigetreten, wie z. B. den Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI), die ihre Unterzeichner verpflichten, Anlagen auf verantwortliche Weise zu tätigen. Die UN PRI enthalten eine Reihe von Prinzipien, einschließlich der Einbeziehung von ESG-Aspekten in die Investmentanalyse und in den Entscheidungsprozess sowie in den Prozess für aktives Aktionärstum.

Bei seinen Anlagen in Einzeltiteln investiert Quintet in Unternehmen, die den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sowie den damit verbundenen Kapiteln der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie den damit verbundenen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beigetreten sind. Die SI-, BRM- und Investmentrisiko-Teams überwachen fortlaufend die Einhaltung dieser Standards durch die Unternehmen, in die investiert wird. Jedes Unternehmen, das hiergegen verstößt, wird aus dem Anlagespektrum von Quintet ausgeschlossen.

C.3.2. Aktives Aktionärstum

Unter aktivem Aktionärstum (Active Ownership) versteht man die Nutzung von Rechten und der Stellung als Anteilseigner, um auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen. Quintet hält das aktive Aktionärstum für ein wirksames Mittel zur Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken. Das SI-Team von Quintet setzt diese Politik durch Maßnahmen wie beispielsweise die Einwirkung (Engagement) auf Unternehmensleitungen und Stimmrechtsvertretung um.

Im Hinblick auf das Engagement arbeitet Quintet mit einem Engagement-Partner zusammen, der im Namen von Quintet mit Unternehmen einen Dialog führt, um ihre Praktiken und Verhaltensweisen betreffend die Nachhaltigkeitsaspekte zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Klimawandel, Menschenrechten und Arbeitsrechten, Management des Humankapitals und Effizienz von Leitungsgremien. Hinsichtlich der Abstimmungen nutzt Quintet seine Stellung als Anteilseigner, um Verbesserungen bei wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in den Unternehmen, dessen Anteilseigner Quintet ist, zu unterstützen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie für Active Ownership der Quintet Group.

C.3.3. Ausschluss

Bei einem Ausschluss handelt es sich um die bewusste Ablehnung, die von einem Unternehmen begebenen Wertpapiere zu kaufen, oder um deren bewusste Veräußerung. Quintet vertritt die Auffassung, dass der Ausschluss ein geeignetes Mittel zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken ist, insbesondere wenn aktives Aktionärstum zuvor nicht erfolgreich war oder nicht umsetzbar ist. Quintet wendet Ausschlüsse bei einzelnen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren an. Hierbei nutzt Quintet eine Reihe von Ausschlüssen, um Engagements in einigen Faktoren mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden und zu begrenzen, einschließlich bestimmter Engagements in Kraftwerkskohle, in Akteuren, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, in Emittenten auf der Waffenembargoliste der EU und in Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Dieser Ansatz wird von Quintet mithilfe des Anlageuniversums der Gruppe (Group Investment Universe, GIU) umgesetzt, einer für sämtliche Unternehmenssparten von Quintet geltenden Liste, in der alle validierten Wertpapiere aufgeführt sind, die beim Portfoliomanagement und den damit verbundenen Prozessen genutzt werden dürfen. Das SI- und das BRM-Team sorgen im Alltagsgeschäft für die Anwendung der Ausschlussliste und melden etwaige Verstöße an das FRR-Team, das sie, als Risikomanagement in zweiter Instanz, im Rahmen seiner allgemeinen Nachverfolgung der KRI an den Verwaltungsrat meldet. Das Investmentrisiko-Team überwacht Verstöße gegen die Ausschlussliste auf monatlicher Basis und setzt die Portfoliomanager in Kenntnis, die dann die laut Ausschlussrichtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Veräußerung befolgen müssen. Weitere Informationen über unsere Ausschlussrichtlinie entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortliches Investieren unserer Gruppe.

C.3.4. Überwachung von Kontroversen

Kontroversen sind umstrittene Themen und bezeichnen ESG-Vorfälle oder -Ereignisse, die eine negative Auswirkung auf die Umwelt, die Gesellschaft, externe Interessenträger oder den Unternehmenswert haben. Sie können u. a. mit Umweltaspekten, wie z. B. Verschmutzung und Tierwohl, mit sozialen Aspekten, wie z. B. Arbeitsbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und mit Aspekten der Unternehmensführung, wie z. B. Praktiken im Rechnungs- und Steuerwesen, Bestechung und Korruption sowie Geschäftsethik, verbunden sein. Das SI-Team von Quintet betreibt einen Prozess für die Überwachung von Kontroversen in Bezug auf einzelne Aktien und festverzinsliche Wertpapiere und greift hierfür auf Drittanbieter von Daten zurück. Durch diesen fortlaufenden Prozess werden wir in die Lage versetzt, potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und weitere Maßnahmen auszulösen (z. B. aktives Aktionärstum oder Ausschlüsse), soweit dies erforderlich ist. Weitere Informationen über die Überwachung von Kontroversen entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortliches Investieren unserer Gruppe.

C.3.5. ESG-Integration

ESG-Integration ist der Prozess der Analyse und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Einbeziehung dieser Bewertung bei der Identifizierung von Chancen, der Beurteilung von Anlagen, den Anlageentscheidungen und im Prozess des Portfolioaufbaus. Bei Quintet erfolgt die ESG-Integration auf mehreren Ebenen.

Das SI-Team von Quintet integriert ESG-Erwägungen auf Einzeltitelebene durch eine intern entwickelte sektorspezifische Wesentlichkeitsmatrix und durch Emittenten-Factsheets. Durch diesen Prozess werden bewährte Praktiken der Branche wie z. B. Rahmenwerke des Sustainable Accounting Standards Board mit Daten von Drittanbietern und interner Expertise kombiniert. Die wesentlichsten ESG-Risiken, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, werden festgestellt, und die nicht gesteuerten Risiken werden im Wege des Prozesses bewertet. Da sich die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit verändert, aktualisieren wir unsere zugrunde liegenden Rahmenwerke, wenn sich neue Erkenntnisse und bewährte Praktiken herausbilden, für die wir unsere interne Expertise sowie die Expertise unserer ESG-Datenanbieter nutzen. Die ESG-Integration ergänzt die Bewertungen anderer Risiken (Markt, Bonität oder Duration) im Anlageentscheidungsprozess.

B. Vehikel für gemeinsame Anlagen

Bei Anlagen in Vehikeln für gemeinsame Anlagen berücksichtigt Quintet, soweit verfügbar, die Richtlinien für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken der Vehikel-Manager. Quintet bewertet auch die Ausschlussrichtlinie der Vehikel, um ihren Prozess für die Vermeidung und Begrenzung von Engagements in bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken kennenzulernen. Darüber hinaus verlangt Quintet, dass die Manager eine Richtlinie für aktives Aktionärstum einrichten, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, strukturiert einzuwirken und gegebenenfalls an Abstimmungen teilzunehmen.

Zur Gewährleistung dieser Standards führt das GFS-Team von Quintet, einhergehend mit umfassenden Berichterstattungsanforderungen für externe Manager und einer fortlaufenden Überwachung, einen umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Due-Diligence-Prozess in Bezug auf sämtliche externen Manager und Vehikel für gemeinsame Anlagen durch.

C.4. STEUERUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN DER ANLAGEBERATUNG

Soweit Anlageberatung zu einzelnen Wertpapieren angeboten wird, legt Quintet das zulässige Anlageuniversum fest und nutzt hierbei eine Reihe von Ausschlüssen, um Engagements in einigen Faktoren mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden und zu begrenzen, einschließlich bestimmter Engagements in Kraftwerkskohle, Akteuren, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, Emittenten auf der Waffenembargoliste der EU und Emittenten, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Darüber hinaus mindert Quintet die Nachhaltigkeitsrisiken bei den beratungsgegenständlichen Aktien und festverzinslichen Wertpapieren im Wege von Engagement weiter. Das Engagement erfolgt über einen Engagement-Partner, der in unserem Namen einen Dialog mit der Unternehmensleitung führt, um Nachhaltigkeitspraktiken zu steuern und die Nachhaltigkeitspraktiken in den Unternehmen, in die investiert wird, zu verbessern.

Soweit Beratung zu Vehikeln für gemeinsame Anlagen angeboten wird, muss das zulässige Universum für die Anlageberatung einem Fondsbewertungsprozess unterzogen werden, in dem ihre Praktiken für verantwortliches Investieren beurteilt werden, einschließlich des Verständnisses von ESG-Faktoren seitens der Manager und ihrer Bereitschaft, auf die Unternehmen, in die sie investieren, einzuwirken.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie für verantwortliches Investieren unserer Gruppe.

C.5. ÜBERWACHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die vorstehend beschriebenen Prozesse zur Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken stützen sich größtenteils auf eine fortlaufende Überwachung von allen Anlagen, einzelnen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Vehikeln für gemeinsame Anlagen im Gruppeninvestmentuniversum (GUI).

I. Daten

Die Prozesse für die Feststellung, die Bewertung und die Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Nutzung externer, von Drittanbietern bezogener Fachinformationen unterstützt.

II. Prozess

Die Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken wird in den Rahmen der Anlagetätigkeit und des Anlagerisikos integriert, in dem der ersten und der zweiten Verteidigungslinie verschiedene Aufgaben zugewiesen sind.

III. Infrastruktur

Externes Nachhaltigkeitsresearch und externe Fachdaten werden in die Informationssysteme aufgenommen und den Mitarbeitern der Anlage- und relevanten Risikoabteilungen zur Verfügung gestellt.

IV. Anpassung

Nachhaltigkeitsrisiken können sich ändern. Aus diesem Grund werden unsere Modelle und Prozesse fortlaufend aktualisiert. Die laufende Weiterbildung der Mitarbeiter der Anlage- und relevanten Risikoabteilungen ist erforderlich.

C.6. ESKALATION UND BERICHTERSTATTUNG

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb der Funktionen und Arbeitsabläufe nicht angemessen gesteuert wird, führt Quintet über Kontrollfunktionen ein Eskalationsverfahren durch. Im Falle eines Verstoßes wird dies durch BRM an ICS und erforderlichenfalls an die zweite Verteidigungslinie eskaliert.

Darüber hinaus kann die Eskalation über eigens bestimmte Personen an autorisiertes Führungspersonal und an den Verwaltungsrat erfolgen.

C.7. TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG

Quintet verpflichtet sich, sowohl intern als auch extern unter vollumfänglicher Einhaltung der aktuellen regulatorischen Anforderungen fristgerechte und relevante Mitteilungen und Berichte über seine Bemühungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken vorzulegen.

Quintet veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Zusammenfassung der Richtlinie seiner Gruppe in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Darüber hinaus werden die damit verbundenen Berichte und Offenlegungen veröffentlicht, einschließlich u. a. der Richtlinie für verantwortliches Investieren, eines jährlichen Berichts über aktives

Aktionärstum und von Nachhaltigkeitsinformationen im Jahresbericht der Quintet Group.

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Freigabe	Einzelheiten
1.0	06.09.2021	Erste Fassung
2.0	09.02.2023	Änderungen zur Anpassung und Angleichung an die Anforderungen der SFDR. Aufnahme der Erklärung über die Risikobereitschaft der Gruppe 2022 sowie Aktualisierung des Modells der drei Verteidigungslinien. Name der Richtlinie geändert/angepasst.
3.0	31.12.2023	Aktualisierung der Definition von Nachhaltigkeitsrisiken. Bereitstellung weiterer Informationen im Portfoliomanagement und Beratungsprozess.